

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen AwSV

Jörg Schütte

Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)

Betriebsstelle Hannover-Hildesheim
Aufgabenbereich 33 „Basisdienste“

Betriebsstelle Hannover-Hildesheim

- **Zuständigkeit Bund Föderalismuskonferenz 2006**
- **Bund-Länder- Arbeitskreis „UmwS“ ab Nov. 2007**
- **BR- Beschluss am 23. Mai 2014**
- **Danach „Blockade“ durch BMEL: Bestandsanlagen**
- **Notifizierung (EU-Ebene) Stillhaltefrist
Ende 21.10.2015**
- **Strategische Umweltprüfung JGS Auslegung Ende
September 2016**

Inkrafttreten:

01.08.2017

Betriebsstelle Hannover-Hildesheim
Jörg Schütte Folie 2

Struktur und Gliederung der AwSV

Kapitel 1: Anwendungsbereich u.
Begriffsbestimmungen

Kapitel 2: Einstufung von Stoffen und Gemischen

Kapitel 3: Technische u. organisatorische
Anforderungen

Kapitel 4: SVO, GüGs, Fachbetriebe

Kapitel 5: Ordnungswidrigkeiten

+ 7 Anlagen

Betriebsstelle Hannover-Hildesheim
Jörg Schütte Folie 3

Anlage 1: Einstufung von Stoffen und Gemischen

Anlage 2: Dokumentationsformblatt für Stoffe

Anlage 3: Merkblatt zu Betriebs/Verhaltensvorschriften
von Heizölverbraucheranlagen

Anlage 4: Merkblatt zu Betriebs/Verhaltensvorschriften beim
Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Anlage 5: Prüfungsintervalle außerhalb von Schutzgebieten
u. festgesetzten oder vorläufig gesicherten ÜSG

Anlage 6: Prüfungsintervalle innerhalb von Schutzgebieten
u. festgesetzten oder vorläufig gesicherten ÜSG

Anlage 7: Anforderungen an JGS Anlagen

Betriebsstelle Hannover-Hildesheim
Jörg Schütte Folie 4

§ 13 Einschränkungen des Geltungsbereichs



Betriebsstelle Hannover-Hildesheim
Jörg Schütte Folie 5

§ 14 Bestimmung und Abgrenzung von Anlagen

Der Anlagenbetreiber dokumentiert, welche Anlagenteile zu der Anlage gehören mit Schnittstelle zu anderen Anlagen.

§ 15 Technische Regeln

- TRwS (DWA)
- Bauregelliste (DIBT)
- DIN-Normen u. EN-Normen

§ 16 Behördliche Anordnung

Aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls kann die zuständige Behörde Anforderungen stellen, die über die Technischen Regeln hinaus gehen.

§ 17 Grundsatzanforderungen

Anlagen müssen so **geplant** und errichtet werden, beschaffen sein und betrieben werden, dass:

- wassergefährdende Stoffe nicht austreten.
- Undichtheiten schnell und zuverlässig erkennbar sind.
- Austretende Stoffe zurückgehalten und ordnungsgemäß entsorgt werden.
- Anlagen standsicher, dicht u. gegen die mechanischen, thermischen u. chemischen Einflüssen widerstandsfähig sind.

Einwandige unterirdische Behälter für flüssige wassergefährdende Stoffe sind unzulässig.

§ 18 Anforderungen an die Rückhaltung wassergefährdender Stoffe

- Anlagen müssen ausgetretene wassergefährdende Stoffe auf geeignete Weise zurückhalten.
- Die Rückhalteeinrichtungen müssen für ein entsprechendes Volumen ausgelegt sein.

§ 19 Anforderungen an die Entwässerung

§ 20 Rückhaltung bei Brandereignissen

§ 21 Besondere Anforderungen an die Rückhaltung bei Rohrleitungen

§ 22 Anforderungen bei der Nutzung von Abwasseranlagen als Auffangvorrichtung

§ 23 Anforderungen an das Befüllen und Entleeren

Der Befüllvorgang ist zu überwachen

§ 24 Pflichten bei Betriebsstörungen; Instandsetzungen

Das Austreten wassergefährdender Stoffe in einer **nicht nur unerheblichen Menge** ist unverzüglich der **zuständigen** Behörde anzuzeigen.

§25 Besondere Anforderungen an die Rückhaltung bei bestimmten Anlagen

§ 25 Vorrang der Regelungen des Abschnittes 3 vor den Regelungen nach §18 „Rückhaltung“

§ 26 Besondere Anforderungen an die Rückhaltung bei **festen** wassergefährdenden Stoffen

Keine Rückhaltung erforderlich, wenn sich die Stoffe in dicht geschlossenen Behältern oder Verpackungen befinden oder sich in geschlossenen oder vor Witterungseinflüssen geschützten Räumen befinden und die Bodenflächen den betriebstechnischen Anforderungen genügt.

§ 26 Besondere Anforderungen an die Rückhaltung bei **festen** wassergefährdenden Stoffen, bei denen der Zutritt von Wasser nicht verhindert werden kann

Keine Rückhaltung erforderlich wenn:

die Löslichkeit der wassergefährdenden Stoffe unter 10 g/l liegt,

eine nachteilige Veränderung der Gewässer durch Verwehen, Abschwemmen, Auswaschen der Stoffe oder von verunreinigtem Niederschlagswasser verhindert wird, und die Flächen so befestigt sind, dass dort anfallendes Niederschlagswasser auf der Unterseite nicht austritt und als Abwasser oder Abfall entsorgt wird.

§ 27 Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern oder Abfüllen **fester** Stoffe, denen **flüssige** Stoffe anhaften

Das Rückhaltevolumen richtet sich nach dem Volumen, welches anfallen kann.

Ist dies nicht bekannt, so beträgt das Rückhaltevolumen 5% des Anfangsvolumens.

§ 28 Besondere Anforderungen an Umschlagflächen

Umschlagflächen von Umschlaganlagen für flüssige wassergefährdende Stoffe müssen flüssigkeitsundurchlässig sein.

An Verkehrsflächen, die dem Rangieren von Transportmitteln dienen, werden keine Anforderungen gestellt. Auf diesen Flächen wird nicht umgeschlagen.

§ 29 Besondere Anforderungen an Umschlaganlagen des intermodalen Verkehrs

In Anlagen des intermodalen Verkehrs werden Container oder Sattelaufleger von einem Verkehrsträger auf einen **anderen** umgeladen.

Verkehrsträger sind Straßen, Schienen, Wasserstraßen.

Transportmittel sind LKW, Schiffe, oder Züge.

§ 29 Besondere Anforderungen an Umschlaganlagen des intermodalen Verkehrs

Beispiele:

Schiff > Bahn oder LKW

Bahn > LKW oder Schiff

~~LKW > LKW~~ die Straße ist der selbe Verkehrsträger

~~LKW > Gabelstapler~~ Gabelstapler ist kein Transportmittel

§ 30 Besondere Anforderungen zum Laden und Löschen von Schiffen sowie Anlagen zum Betanken von Wasserfahrzeugen

Schiffsseitig keine Rückhaltung erforderlich.

Abstimmung der land- und schiffseitigen Sicherheitssysteme.

Beim Laden und Löschen im Druckbetrieb müssen Abreißkupplungen verwendet werden.

Schüttgüter sind so zu laden und zu löschen, dass der Eintrag von festen wassergefährdenden Stoffen verhindert wird.

§ 31 Besondere Anforderungen an Fass und Gebindelager

Lagerung der wassergefährdenden Stoffe in dicht verschlossenen Behältern oder Verpackungen.

Eine Rückhalteeinrichtung ist erforderlich.

Bei Gebindelagern oder Verpackungen mit einem Einzolvolumen bis 20 Liter ist eine flüssigkeitsundurchlässige Fläche ausreichend, wenn austretende Stoffe mit einfachen betrieblichen Mitteln aufgenommen werden können.

§ 32 Besondere Anforderungen an Abfüllflächen von Heizölverbraucheranlagen

Abfüllflächen von Heizölverbraucheranlagen bedürfen keiner Rückhaltung bei Verwendung eines Vollschauchsystems, einer Abfüllsicherung und eines Grenzwertgebers.

§ 33 Besondere Anforderungen an Abfüllflächen von bestimmten Anlagen zum Verwenden flüssiger wassergefährdender Stoffe

Abfüllflächen von Anlagen zum Verwenden, die nur einmal befüllt werden, bedürfen keiner Rückhaltung.
z.B. Hydraulikanlagen, Transformatoren

§ 34 Besondere Anforderungen an Anlagen zum Verwenden flüssiger wassergefährdender Stoffe in Einrichtungen der Energieversorgung und des Wasserbaus

Oberirdische Anlagen zum Verwenden flüssiger Stoffe der WGK 1 und 2 als Kühl-, Schmier- oder Isoliermittel im Bereich der Energiewirtschaft oder des Wasserbaus bis zu einem Volumen von 10m³ bedürfen keiner Rückhaltung.

z.B. Masttransformatoren, Hydraulikanlagen

§ 35 Erdwärmesonden, Erdwärmekollektoren und Solarkollektoren und Kälteanlagen

Die o.g. Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Bereich der **gewerblichen Wirtschaft** oder im Bereich öffentlicher Einrichtungen verwendet werden, dürfen unterirdisch nur einwandig ausgeführt werden, wenn

werksseitig geschweißter Sondenfuß,
selbständige Überwachungs- und
Sicherheitseinrichtung,
als Wärmeträgermedium nur Gemische der
WGK 1, deren Hauptbestandteil Ethylen
oder Propylenglycol verwendet werden.

§ 36 Besondere Anforderungen an Ölkabel- und Massekabelanlagen

Einrichtungen zur Rückhaltung nicht
erforderlich, wenn:

Betreiber durch selbsttätige Störmelde-
einrichtungen überwacht und

Störungen in einer ständig besetzten
Betriebsstelle angezeigt werden.

§ 37 Besondere Anforderungen an Biogasanlagen mit Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft

Einwandige Anlagen mit flüssigen allgemein wassergefährdenden Stoffen müssen mit einem Leckageerkennungssystem ausgerüstet werden.

Anlagen sind mit einer Umwallung zu versehen.

Unterirdische Behälter und Rohrleitungen sind zulässig, wenn sie mit einem **Leckageerkennungssystem** ausgerüstet sind und den technischen Regeln entsprechen.

Unterirdische Behälter, bei denen der tiefste Punkte der Bodenplatte unter dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand liegt, sind doppelwandig mit **Leckanzeige** auszuführen.

§ 37 Besondere Anforderungen an Biogasanlagen mit Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft

(6) Erdbecken sind für die Lagerung von Gärresten aus dem Betrieb von Biogasanlagen nicht zulässig.



Betriebsstelle Hannover-Hildesheim
Jörg Schütte Folie 30

§ 38 Oberirdische Anlagen zum Umgang mit gasförmigen Stoffen

keine Rückhaltung erforderlich,
eine Gefährdungsabschätzung erforderlich,
wenn die gasförmigen Stoffe flüchtig austreten
können, oder bei Schadenbekämpfungs-
maßnahmen Stoffe anfallen, die mit
ausgetretenen wassergefährdenden
Stoffen verunreinigt sind.

§ 68-70 Prüfung von Anlagen

Bestehende B Anlagen oder bestehende C Anlagen in Nds.

Die Prüffrist richtet sich nach Anhang 5 und 6

§ 69 > ergibt sich hieraus für bestehende B Anlagen eine wiederkehrende Prüfpflicht ?

Bestehende B Anlagen in Niedersachsen aus Sicht der Vollzugsbehörden

Beispiel 1 KFZ Betrieb mit Altölgebinden auf einer Auffangwanne.
Gefährdungsstufe B nach VAWS

Anlagenkataster erinnert an die Prüfpflicht,
Betrachtung der Akte durch Sachbearbeiter
Sachbearbeiter kennt die Anlage und hat eine ausführliche Dokumentation

Entscheidung kann klar getroffen werden

Mitteilung an den Betreiber, dass Anlage zukünftig nicht mehr prüfpflichtig ist.

Bestehende B Anlagen in Niedersachsen aus Sicht der Sachverständigen

Beispiel 1 KFZ Betrieb mit Altölgebinden auf Auffangwanne Gefährdungsstufe B nach VAwS

Betreiber meldet sich beim Sachverständigen
Betrachtung der Unterlagen, eine ausführliche Dokumentation liegt vor.
Sachverständige kann dem Kunden mitteilen, dass die Anlage nicht
mehr wiederkehrend geprüft werden muss.

Alternativ Prüfung vor Ort mit Abweichungsbericht und Aussage, ob die
Anlage wiederkehrend prüfpflichtig ist.
Hierbei sind die Anforderungen aus Zulassungen und behördlichen
Auflagen zu berücksichtigen.

Bestehende B Anlagen in Niedersachsen aus Sicht der Betreiber

Beispiel 1 KFZ Betrieb mit Altölgebinden auf Auffangwanne Gefährdungsstufe B nach VAwS

Anlagendokumentation erinnert an die Prüfpflicht
Entscheidung kann klar getroffen werden.

Entscheidung kann nicht klar getroffen werden,
Beauftragung eines AwSV Sachverständigen
erforderlich.

Bestehende B Anlagen in Niedersachsen aus Sicht der Vollzugsbehörden

Beispiel 2 Eigenverbrauchstankstelle Gefährdungsstufe B nach VAWS

Anlagenkataster erinnert an die Prüfpflicht,
Betrachtung der Akte durch Sachbearbeiter am Schreibtisch,
Prüfung, ob unterirdische Rohrleitungen vorhanden sind,
Prüfung ob sich aus der ABZ der Innenbeschichtung des Tanks eine
wiederkehrende Prüfung ergibt,
Prüfung des Abfüll- und Befüllvolumens, da Abfüllplatz der
Gefährdungsstufe B prüfpflichtig ist,
ggf. Sachverständigenprüfung fordern, damit die oben genannten
Punkte eindeutig beantwortet werden können.

Bestehende B Anlagen in Niedersachsen aus Sicht der Sachverständigen

Beispiel 2 Eigenverbrauchstankstelle Gefährdungsstufe B nach VAWS

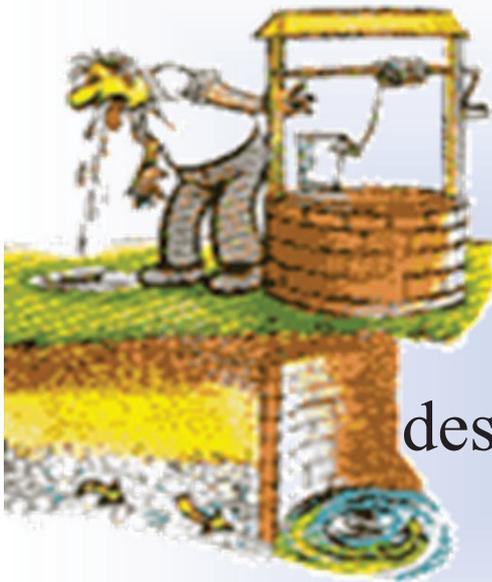
Betreiber erinnert an die Prüfpflicht,
Prüfung ob unterirdische Rohrleitungen vorhanden sind,
Prüfung ob sich aus der ABZ der Innenbeschichtung des Tanks eine
wiederkehrende Prüfung ergibt,
Prüfung des Abfüll- und Befüllvolumens da Abfüllplatz der
Gefährdungsstufe B prüfpflichtig ist,
Prüfung vor Ort mit Abweichungsbericht und Aussage ob die Anlage
wiederkehrend prüfpflichtig ist.
Hierbei sind die Anforderungen aus Zulassungen und behördlichen
Auflagen zu berücksichtigen.

Bestehende B Anlagen in Niedersachsen aus Sicht der Betreiber

Beispiel 2 Eigenverbrauchstankstelle Gefährdungsstufe B nach VAWS

Anlagendokumentation erinnert an die Prüfpflicht,
Prüfung ob unterirdische Rohrleitungen vorhanden sind,
Prüfung ob sich aus der ABZ der Innenbeschichtung des Tanks eine
wiederkehrende Prüfung ergibt,
Prüfung des Abfüll- und Befüllvolumens, da Abfüllplatz der
Gefährdungsstufe B prüfpflichtig ist,
Prüfung durch AwSV Sachverständigen,
Abweichungsbericht und Aussage ob die Anlage wiederkehrend
prüfpflichtig ist.
Hierbei sind die Anforderungen aus Zulassungen und behördlichen
Auflagen berücksichtigen.

Betriebsstelle Hannover-Hildesheim
Jörg Schütte Folie 38



„Auf die Verschmutzung
des Grundwassers hat die Natur
die Todesstrafe gesetzt.“

*Max von Pettenkofer, 1818 – 1901
Begründer der Hygienewissenschaft*

Betriebsstelle Hannover-Hildesheim
Jörg Schütte Folie 39